



GEMEINDE UNTERBÖZBERG

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Verantwortlichkeit	5
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Abfallarten	5
§ 6	Verbot von Zufuhr und Ablagerung.....	6
§ 7	Verbrennen von Abfällen	6
II	<u>Entsorgung</u>	7
§ 8	Allgemeines	7
§ 9	Allg. Abfuhr / Spezialabfahren	7
§ 10	Tourenpläne	7
§ 11	Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze	7
§ 12	Permanente Sammelstellen.....	7
III	<u>Hauskehrichtabfuhr</u>	8
§ 13	Kehrichtbehälter / Kleinsperrgut / Container	8
§ 14	Presswürfel.....	8
§ 15	Leicht brennbare Materialien	8
IV	<u>Spezialabfahren</u>	8
§ 16	Spezialabfahren.....	8
§ 17	Sperrgut und Altmetall	9
§ 18	Altpapier, Karton	9
§ 19	Häckseldienst	9
V	<u>Permanente Sammelstellen</u>	9
§ 20	Sammelstellen	9
§ 21	Umfang der Sammelstellen	9
§ 22	Organisation der Sammelstellen.....	10
§ 23	Altöl.....	10
VI	<u>Entsorgung Umweltgefährdender Stoffe</u>	10
§ 24	Sonderabfälle, gefährliche Rückstände	10
§ 25	Tierkadaver, Metzgereiabfälle	10

VII	<u>Finanzierung und Gebühren</u>	11
§ 26	Allgemeines	11
§ 27	Allgemeines zu den Gebühren	11
§ 28	Bemessungsgrundlagen	11
§ 29	Gebührenbezug	11
§ 30	Tarifanpassung	12
VIII	<u>Vollzug und Rechtsschutz</u>	12
§ 31	Vollzug, Aufsicht	12
§ 32	Vollstreckung	12
§ 33	Beschwerdemöglichkeit	12
§ 34	Übertretungen	12
§ 35	Haftung	13
IX	<u>Schlussbestimmungen</u>	13
§ 36	Inkrafttreten	13

Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Unterbözing

Die Einwohnergemeinde Unterbözing erlässt, gestützt auf

- Art. 30 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983
- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08. Oktober 1971
- § 44 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980
- §§ 2, 4 und 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes

Abfallreglement

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung unter gleichzeitiger Förderung der Wiederverwertung.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Betriebsinhaber nach Massgabe der eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 3 Verantwortlichkeit

- 1 Jeder Verursacher ist verantwortlich, dass seine Abfälle vorschriftsgemäss und unschädlich entsorgt werden.
- 2 Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Abfälle aus Haushaltungen) und der Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, sofern diese bezüglich Umfang und Art mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können, hat die Gemeinde Sammelstellen zu betreiben und soweit tunlich Abfahren durchzuführen. Diese Aufgaben können auch privaten Unternehmungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden.
- 3 Verursacher von grossen Abfallmengen, Sonderabfällen etc. haben diese auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

§ 4 Grundsätze

- 1 Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.
- 2 Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die gefahrlose Beseitigung beziehungsweise Wiederverwertung des Abfalls.
- 3 Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.
- 4 Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.
- 5 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

§ 5 Abfallarten

- 1 Hauskehricht:

Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können oder wegen der Umweltgefährdung speziell entsorgt werden müssen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.

2 Weitere Abfallarten sind zum Beispiel:

- Wiederverwertbare Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 24)
- feuergefährliche Flüssigkeiten , Altöl (§§ 23, 24)
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 25)
- massive Metallteile, Industrieabfälle
- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdende Stoffe wie z.B. Batterien oder Leuchtstoffröhren
- Gifte aller Art
- gepresster Hauskehricht (§ 14)
- Pneus

3 Bei Unklarheiten gibt die Gemeindeverwaltung Auskunft.

§ 6 Verbot von Zufuhr und Ablagerung

- 1 Die Einrichtungen der Gemeinde Unterbözberg zur Abfallentsorgung dienen nur der Entsorgung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Das Zuführen von Abfällen jeder Art ins Gemeindegebiet ist verboten.
- 2 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
- 3 Vorbehalten bleibt die Kompostierung der organischen Abfälle sowie die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf genehmigten Plätzen.

§ 7 Verbrennen von Abfällen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- 2 Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.
- 3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

II Entsorgung

§ 8 Allgemeines

- 1 Die Verursacher von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den nachfolgenden Möglichkeiten zu trennen.
- 2 Die Entsorgung der getrennten Abfälle erfolgt durch Kompostierung, Grünabfuhr, Sammelstellen, Kehrrecht- und Spezialabfahren der Gemeinde sowie private Abfahren.

§ 9 Allg. Abfuhr / Spezialabfahren

- 1 Die ordentliche Hauskehrrechtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.
- 2 Spezialabfahren für:
 - Sperrgut
 - Altmetall
 - Altpapier
 - weitere wiederverwertbare Güter

werden nach Bedarf gemäss Abschnitt IV angeordnet.

§ 10 Tourenpläne

Die Gemeindeverwaltung erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Hauskehrrechtabfahren. Spezialabfahren werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze

- 1 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen oder den öffentlichen Verkehr behindern.
- 2 Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

§ 12 Permanente Sammelstellen

Der Gemeinderat errichtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung einen zentral gelegenen Entsorgungsplatz und bei Bedarf weitere Sammelstellen.

III Hauskehrichtabfuhr (gebührenpflichtig)

§ 13 Kehrichtbehälter / Kleinsperrgut / Container

- 1 Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Unterbözberg versehenen Säcken von max. 60 Liter und 25 kg Gewicht bereitzustellen. Andere Säcke müssen mit einer gut sichtbaren Gebührenmarke versehen sein.
- 2 Abführbare Sammelbehältnisse (Papiersäcke, Schachteln etc.) mit einem Gewicht von höchstens 10 kg sowie sperrige Einzelkehrichtstücke, die nötigenfalls zu bündeln sind und die Masse 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten dürfen, müssen gut sichtbar mit entsprechenden Gebührenmarken versehen werden.
- 3 Die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke sowie die mit der Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelkehrichtstücke können auch in Normcontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Diese sind an der Frontseite gut leserlich mit Name und Adresse des Eigentümers zu beschriften.
- 4 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grösseren Mengen von Siedlungsabfall sind verpflichtet, ihre Abfälle in einem mit einer Gebührenplombe versehenen Normcontainer bereitzustellen. Diese Gewerbecontainer sind an der Frontseite gut leserlich mit Firmenname und Adresse zu beschriften.

§ 14 Presswürfel

Es ist aus verbrennungstechnischen Gründen verboten, der Hauskehrichtabfuhr massiv gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

§ 15 Leicht brennbare Materialien

Leicht brennbare Materialien wie verschmutzte Putzfäden und ähnliches sowie nicht kompostierbare Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrichtfahrzeuges in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

IV Spezialabfahren (gebührenfrei)

§ 16 Spezialabfahren

- 1 Nach Bedarf werden für
 - Sperrgut
 - Altpapier
 - Altmetall
 - oder andere wiederverwertbare Güter

Spezialabfahren oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

- 2 Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

§ 17 Sperrgut und Altmetall

Sperrgut und Altmetall werden periodisch an einer zentralen Sammelstelle entsorgt.

§ 18 Altpapier, Karton

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.

§ 19 Häckseldienst

Zweimal jährlich wird geschnittenes Strauchwerk / Äste gemäss separater Anmeldung gehäckselt. Das Häckselgut kann behalten oder mitgegeben werden. (Mengenbeschränkungen bleiben vorgehalten)

V Permanente Sammelstellen

§ 20 Sammelstellen

- 1 Beim Pumpwerk Ursprung wird von der Gemeinde eine Hauptsammelstelle (Entsorgungsplatz) eingerichtet und unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf Teilsammelstellen errichten oder verfügen.

§ 21 Umfang der Sammelstellen

- 1 In der Hauptsammelstelle können alle wiederverwertbaren sowie die wegen der Umweltgefährdung speziell zu entsorgenden oder für die Verbrennung ungeeigneten Abfälle, die in den Haushaltungen und Hausgärten regelmässig anfallen, entsorgt werden. Ausgenommen sind Komponenten, für die eine kommunale Entsorgung unzweckmässig ist. Komponenten, für die eine regelmässige Spezialabfuhr erfolgt (z.B. Papier), können ebenfalls davon ausgenommen werden.
- 2 Zur Zeit umfasst die Hauptsammelstelle folgende Komponenten:
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblechbüchsen
 - Altöl
 - Speiseöl

- 3 Die Teilsammelstellen können je nach Bedarf und Möglichkeit die Entsorgung von einer oder mehreren Komponenten umfassen.
- 4 Das Entsorgen in den Sammelstellen von normalem Hauskehricht (§ 5), Abfällen aus Gewerbebetrieben, ganzen Sperrgutstücken oder grösseren Mengen über $\frac{1}{3} \text{ m}^3$ oder 100 kg ist verboten.

§ 22 Organisation der Sammelstellen

- 1 Das Benützen der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 20.00 bis 07.00 Uhr ist verboten.
- 2 Für die Hauptsammelstelle oder einzelne Teilsammelstellen kann der Gemeinderat spezielle Öffnungszeiten und Vorschriften erlassen.

§ 23 Altöl

Für kleinere Mengen Altöl aus Haushaltungen (Motorenöl, Speiseöl usw.) bis max. 10 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet (§ 21).

VI Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

§ 24 Sonderabfälle, gefährliche Rückstände

- 1 Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren, Batterien usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
- 2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

§ 25 Tierkadaver, Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind einer Tierkadaversammelstelle abzuliefern.

VII Finanzierung und Gebühren

§ 26 Allgemeines

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - Gebühren nach § 27 ff
 - Leistungen Dritter (wie Beiträge des Staates und des Bundes)
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen
 - Beiträge der Gemeinde
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder Aktionen der Gemeinde, Öl und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§ 27 Allgemeines zu den Gebühren

- 1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, für Öffentlichkeitsarbeiten, Entsorgungsanlagen und Einrichtungen zu 100 % decken, sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

(Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 1997. Diese Änderung ist gültig ab 01. Januar 1998)

- 2 Die Benützung der ordentlichen Hauskehrabfuhr ist gebührenpflichtig.
- 3 Spezialabfahren sowie die von der Gemeinde zu errichtenden Sammelstellen stehen gebührenfrei zur Verfügung. Zur Deckung der Kosten wird eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben. Dabei können verschiedene Ansätze für Einpersonen- und Mehrpersonenhaushalte angewendet werden.

(Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2006. Diese Aenderung in gültig ab 01. Januar 2007)

§ 28 Bemessungsgrundlagen

- 1 Bei der ordentlichen Hauskehrabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben.
- 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 29 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrsäckchen, Gebührenmarken für Gebinde und Containerplomben für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Grundgebühren werden den Haushalten jährlich in Rechnung gestellt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2006. Diese Aenderung ist gültig ab 01. Januar 2007)

- 2 Säcke, Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3 Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

§ 30 Tarifierpassung

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 27 Abs. 1 erfüllt wird.

VIII Vollzug und Rechtsschutz

§ 31 Vollzug, Aufsicht

- 1 Mit der Anwendung dieses Reglements wird die Bauverwaltung beauftragt.
- 2 Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

§ 32 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 33 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltrechts erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 34 Übertretungen

- 1 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis Fr. 200.-- geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 35 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

IX Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am Tage nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist bzw. mit Annahme der Stimmberechtigten (bei Zustandekommen eines Begehrens um Urnenabstimmung) in Kraft.
- 2 Die Bestimmungen des Reglements, für welche aus organisatorischen Gründen eine Übergangsfrist erforderlich ist (Gebührenerhebung, Sammelstellen, Spezialabfuhr), treten zum Zeitpunkt der Einführung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
U. Stricker

Der Gemeindeschreiber:
G. Steigmeier